Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS)

Unterschriftsfassung

Die Eingliederungshilfeträger

Bezirk Oberbayern
Bezirk Niederbayern
Bezirk Oberpfalz
Bezirk Oberfranken
Bezirk Unterfranken
Bezirk Mittelfranken
Bezirk Schwaben

die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse -
BKK Landesverband Bayern
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München -
Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)
IKK classic
zugleich handelnd für die BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK- Die Innovationskasse, IKK Südwest,
die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch den/die Leiter/Leiterin der vdek-Landesvertretung Bayern

die Trägerverbände der interdisziplinären Frühförderung

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. Bayerisches
Rotes Kreuz
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.

Diakonisches Werk Bayern e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.
bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. - Landesgeschäftsstelle Bayern
Bayerischer Bezirketag für die überregionalen Frühförderstellen in Trägerschaft der Bezirke

und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

schließen

aufgrund der §§ 46, 79 SGB IX und der Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 i. d. F. vom 23. Dezember 2016 folgenden

Rahmenvertrag

Präambel

Das Bundesteilhabegesetz hat zum Ziel, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen in ihrer Selbstbestimmung und in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Familien, die sich Sorgen um die Entwicklung ihrer Kinder und deren Teilhabe machen oder denen von fachlicher Seite Frühförderung empfohlen wurde, finden bei den Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) vom Säuglingsalter an bis hin zum Schuleintritt sowohl kind- und familienbezogene als auch sozialraumorientierte Unterstützung und Förderung, die sich an die Kinder, ihre Eltern und weitere Bezugspersonen /-systeme richten.

In Bayern besteht bereits seit vielen Jahren ein flächendeckendes und ortsnah gut ausgebautes Netz an Interdisziplinären Frühförderstellen. Es ist Wille der an dieser Vereinbarung beteiligten Kostenträger und Leistungserbringer, die interdisziplinäre Frühförderung zugunsten der leistungsberechtigten Kinder und deren Familien gemäß den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes zu sichern und die Inanspruchnahme von „Leistungen aus einer Hand“ zu ermöglichen. Als gesetzliche Grundlagen für diesen Vertrag gelten neben den §§ 46, 76, 79 SGB IX die jeweiligen Leistungsgesetze für die medizinisch-therapeutischen Maßnahmen auf ärztliche Verordnung nach den §§ 32 und 70 SGB V sowie für die heilpädagogischen Maßnahmen die §§ 99, 90, 102, 113 SGB IX und Art. 64 AGSG.

Unterschriftsfassung

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck des Rahmenvertrages
§ 2 Geltungsbereich, Wirksamkeit, Strukturerhebung, Konzeption
§ 3 Ziel und Aufgabe der Früherkennung und Frühförderung

ABSCHNITT II Leistungen

§ 4 Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen
§ 5 Personenkreis
§ 6 Qualitätsanforderungen für die Fachkräfte
§ 7 Förder- und Behandlungsplan
§ 8 Leistungsmodule der Komplexleistung „Früherkennung und Frühförderung“
§ 9 Art und Umfang der Leistung
§ 10 Antrag, Verfahren
§ 11 Leistungsprofil, Leitlinien, Sicherung des Behandlungserfolgs

ABSCHNITT III Entgelte

§ 12 Entgelte
§ 13 Abrechnung der Leistungsmodule

ABSCHNITT IV Qualität und Prüfung

§ 14 Qualität der Leistung
§ 15 Recht zur Prüfung
§ 16 Prüfungsverfahren
§ 17 Prüfungsergebnisse
§ 18 Kosten der Prüfung
§ 19 Maßnahmen bei Vertragsverstößen

ABSCHNITT V Schlussbestimmungen

§ 20 Statistische Auswertungen
§ 21 Haftpflichtversicherung
§ 22 Datenschutz
§ 23 Salvatorische Klausel
§ 24 Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages; Kündigung

Unterschriftsfassung

ANLAGEN

Anlage 1	Beitrittserklärung
Anlage 2	Strukturerhebungsbogen
Anlage 3	Förder- und Behandlungsplan
Anlage 4 (einschl. 4a + 4b + 4c + 4d)	Entgeltsätze medizinisch-therapeutische Leistungen
Anlage 5 (einschl. 5a + 5b + 5c + 5d)	Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen
Anlage 6a + 6b	Antragsformblätter Eingliederungshilfeträger
Anlage 7	Leitlinien nach § 11 Abs. 2
Anlage 8	Formblatt zur statistischen Auswertung
Anlage 9	Leistungserbringung durch überregionale Frühförderstellen
Anlage 10	Abschlussempfehlung
Anlage 11a	Leistungsprofil der interdisziplinären Frühförderung
Anlage 11b	Leistungsbeschreibungen
Anlage 12	Vertragsausschuss

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck des Rahmenvertrags

(1) Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren die nachfolgenden Regelungen zur Ausgestaltung, Umsetzung und Finanzierung des Leistungsangebotes der Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern.

(2) Zweck des Rahmenvertrages ist es, die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen der Interdisziplinären Frühförderstellen für Kinder mit Behinderungen oder von einer Behinderung bedrohte Kinder als Komplexleistung zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich, Wirksamkeit, Strukturerhebung, Konzeption

(1) Der Rahmenvertrag wird wirksam:

- für die Krankenkassen durch Unterschrift der Krankenkassenverbände,
- für die Interdisziplinären Frühförderstellen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber ihrem jeweiligen Trägerverband, der Arbeitsgemeinschaft der Kassenverbände in Bayern und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger nach **Anlage 1**; soweit sie keinem Trägerverband

Unterschriftsfassung

angehören, erfolgt die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Eingliederungshilfeträger und den Krankenkassen.

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über die erfolgten Beitritte.

(2) Weitere Voraussetzung für den Beitritt Interdisziplinärer Frühförderstellen ist die Feststellung durch den für sie jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger, dass die Anforderungen dieses Rahmenvertrages erfüllt werden.

(3) Die Zulassung wird in Abstimmung mit den Krankenkassenverbänden von dem am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger ausgesprochen. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen/ psychologischen Anforderungen erfüllt sind. Der Antrag ist von der Interdisziplinären Frühförderstelle zusammen mit der Vorlage des ausgefüllten Strukturerhebungsbogens nach **Anlage 2** sowie einer schriftlich dargestellten Konzeption über das interdisziplinäre Förder- und Behandlungsangebot bei dem für sie örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger zu stellen. Die Unterlagen (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, Arbeits- bzw. Kooperationsverträge und Strukturerhebungsbogen) für die medizinisch-therapeutischen Leistungen werden zur Prüfung an die Krankenkassenverbände weitergeleitet. Diese teilen das Prüfergebnis zur endgültigen Zulassung dem örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger mit. Dieser informiert die Interdisziplinäre Frühförderstelle und die Vertragspartner über die Zulassung. Jede Änderung in der Struktur der Interdisziplinären Frühförderstelle, insbesondere personeller Art, ist anzuzeigen.

(4) Die Zulassung/ Abgabeberechtigung endet insbesondere:

a) mit Verlegung des Standortes der Einrichtung,
b) bei einem Wechsel des Trägers,
c) sobald das Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abweist,
d) mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Betriebstätigkeit der Einrichtung,
e) mit schriftlicher Erklärung der Beendigung der Einrichtung gegenüber der ARGE der Krankenkassenverbände in Bayern.

Unterschriftsfassung

§ 3 Ziele und Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung

Nach der FrühV und den §§ 9, 12, 13, 19, 42, 46, 75 und 79 SGB IX sind Ziele und Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung

- Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen,
- die frühzeitige, individuelle, funktionsbezogene, einheitliche, überprüfbare und umfassende Erkennung und Ermittlung von Rehabilitations- und Teilhabebedarfen auf der Basis des bio-psycho-sozialen Modells,
- die interdisziplinäre Beurteilung einer (drohenden) Behinderung auf der Grundlage der Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Teilhabeeinschränkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Benachteiligungen und Ausschlüssen von einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft,
- die Förderung von Selbstbestimmung und voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- die Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe an gesellschaftlichem Leben und Bildung durch Beratung zur Beseitigung bzw. Verringerung baulicher, technischer, kommunikativer und einstellungsbedingter Barrieren, Benachteiligungen und Ausschlüsse,
- die Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei der Entscheidung über die Leistungen und deren Einbeziehung bei der Ausführung der Leistungen,
- die Berücksichtigung der familiären Lebenssituation und Einbeziehung weiterer wesentlicher Bezugspersonen,
- die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung,
- die Stärkung vorhandener Ressourcen,
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der Leistungen durch interdisziplinäre (und einrichtungsübergreifende) Zusammenarbeit,
- die Unterstützung bei Übergängen.

Den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und drohender Behinderung, einschließlich seelischer Behinderungen, ist Rechnung zu tragen. Die Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung beteiligt. Berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten wird entsprochen.

Unterschriftsfassung

ABSCHNITT II

Leistungen

§ 4 Leistungen der Früherkennung und Frühförderung der Interdisziplinären Frühförderstellen

(1) Leistungen der Früherkennung und Frühförderung der Interdisziplinären Frühförderstellen umfassen gemäß Frühförderungsverordnung (FrühV)

a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5 FrühV, ausgenommen § 5 Abs. 1 Nr. 2),
b) heilpädagogische Leistungen (§ 6 FrühV) und
c) weitere Leistungen (§ 6a FrühV).

Diese beinhalten auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Dazu zählen u.a.:

- die Abstimmung und der Austausch mit anderen, das Kind und die Familie begleitenden Bezugspersonen sowie behandelnden und betreuenden Institutionen, im Rahmen einer sozialraumorientierten und teilhabeorientierten Vernetzung, Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer Team- und Fallbesprechungen, auch der im Wege der Kooperation eingebundenen Mitarbeitenden. Diese Leistung teilt sich auf in:
  - Internen interdisziplinären Austausch (Teamgespräch)
    Fachlicher Austausch im Team der Frühförderstelle, gegebenenfalls gemeinsam mit der/ dem verordnenden Ärztin/ Arzt
  - Externen interdisziplinären Austausch
    Fachlicher Austausch mit anderen das Kind und die Familie begleitenden sowie behandelnden und betreuenden Institutionen/ Bezugspersonen, z.B. Kindertagesstätte, Schule, Offene Behindertenarbeit und Heilmittelerbringer bei Behandlungsübergang, insbesondere zur Unterstützung bei Übergängen.
- die fortlaufende Dokumentation von Daten und Befunden.

Die Interdisziplinären Frühförderstellen arbeiten eng mit den Ärztinnen und Ärzten zusammen.

Die ärztlichen Leistungen umfassen die ärztliche Behandlung einschließlich der zur Früherkennung und Diagnostik erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten sowie die gemeinsame Erstellung des Förder- und Behandlungsplans.

(2) Nichtärztliche Leistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und den §§ 6, 6a FrühV sind

- medizinisch-therapeutische Leistungen, wie Physiotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und Ergotherapie,

Unterschriftsfassung

- therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen
- die Beratung der Eltern und Personensorgeberechtigten durch Interdisziplinäre Frühförderstellen.

(3) In der Regel sind überregionale Interdisziplinäre Frühförderstellen für die Behandlung von Sinnesbehinderungen zuständig (**Anlage 9**).

(4) Nicht zu den Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen nach diesem Rahmenvertrag gehören isolierte heilpädagogische, pädagogische (insbesondere Schuleingangsuntersuchungen) oder medizinisch-therapeutische Leistungen.

§ 5 Personenkreis

(1) Gefördert werden Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum individuellen Schuleintritt. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 99 SGB IX sind Kinder mit Behinderung Kinder, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Kinder, die eine heilpädagogische Tagesstätte besuchen, erhalten in der Regel keine Frühförderung. Hiervon ausgenommen sind Kinder mit Sinnesbehinderung, soweit sie nicht spezielle Einrichtungen für Kinder mit Sinnesbehinderung besuchen.

(3) Für Kinder mit Sinnesbehinderung, die aufgrund ihrer Sinnesbehinderung in einer interdisziplinären überregionalen Frühförderstelle (SIFS) gefördert werden, gilt die Anlage 9.

(4) Ferner werden Kindern, die aufgrund der Diagnose die beschriebene Komplexleistung erhalten, für diese Diagnose keine Heilmittel und keine medizinisch-therapeutischen Leistungen nach dem Rahmenvertrag über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen gewährt.

(5) Werden Leistungen nach der jeweils gültigen Rahmenleistungsvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX im Rahmen einer integrativen Kindertagesstätte und/oder weitere Assistenzleistungen gewährt, so stellt dies kein Kriterium für einen Ausschluss oder eine Minderung bezüglich des individuellen Leistungsanspruchs nach diesem Rahmenvertrag dar. Für Maßnahmen gleichen Inhalts erfolgt keine Kostenübernahme (Doppelförderung).

Unterschriftsfassung

§ 6 Qualitätsanforderungen für die Fachkräfte

(1) Die ärztliche Tätigkeit im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung wird von Vertragsärztinnen und -ärzten, in der Regel von Fachärztinnen und -ärzten für Kinderheilkunde und Jugendmedizin und an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Dies gilt für zugelassene oder ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

(2) Für Behandlungsmaßnahmen sind in der Interdisziplinären Frühförderstelle folgende Fachkräfte zu Lasten des jeweils genannten Kostenträgers tätig:

a) Für den medizinisch-therapeutischen Bereich (zu Lasten der Krankenkassen)

- Krankengymnastinnen/ Krankengymnasten, Physiotherapeutinnen/ Physiotherapeuten möglichst mit neurophysiologischer Zusatzausbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF),
- Stimm- Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeutinnen/ -therapeuten (z.B. Logopädinnen/ Logopäden, Sprachheilpädagoginnen/ -pädagogen mit Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik) und aktuelle vergleichbare Bachelor- und Masterabschlüsse mit Abgabeberechtigung der ARGE-Heilmittelzulassung
- Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten, Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/- therapeuten.

Hier finden die entsprechenden Anlagen der Bundesrahmenverträge (Ergotherapie, Physikalische Therapie und Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie) Anwendung. Die Bundesrahmenverträge der einzelnen Heilmittelbereiche wurden aufgrund der Neuerungen im § 125 Abs. 1 SGB V zum 1. Januar 2021 auf Bundesebene geschlossen. Den Krankenkassen ist entweder eine in Deutschland ausgestellte oder eine in Deutschland anerkannte Berufsurkunde und ggfs. Weiterbildungsnachweise vorzulegen.

b) Ergänzend bei Frühförderstellen für Kinder mit Sinnesbehinderung, soweit erforderlich (zu Lasten der Krankenkassen)

- Orthoptistinnen/ Orthoptisten,
- Audiometristinnen/ Audiometristen,
- Hörgeräteakustikerinnen/ Hörgeräteakustiker.

c) Für den sozial- und heilpädagogischen Bereich (zu Lasten des Eingliederungshilfeträgers)

- Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen; Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter,
- Sonderpädagoginnen/ Sonderpädagogen,
- Staatl. anerkannte Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen,
- Pädagoginnen/ Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master)
- Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen (Diplom, Bachelor, Master)
- Psychologinnen/ Psychologen (Diplom, Bachelor, Master),

Unterschriftsfassung

- Erzieherinnen/ Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
- Sprachbehindertenpädagoginnen/ -pädagogen,
- Sonderpädagoginnen/ Sonderpädagogen i.d. pädag. Audiologie,
- vergleichbare Bachelor- und Masterabschlüsse wie z.B. Interdisziplinäre Frühförderung, Transdisziplinäre Frühförderung und Kindheitspädagogik

ergänzend für Frühförderstellen für Kinder mit Sehbehinderung:

- Pädagogische Fachkräfte mit Zusatzausbildung in Orientierungs- und Mobilitätstraining.

d) Für den psychologischen Bereich (zu Lasten des Eingliederungshilfeträgers)
   - Psychologinnen/ Psychologen (Diplom und Master)

Im Übrigen wird auf **Anlage 11b** verwiesen.

(3) Für Personal in einer Interdisziplinären Frühförderstelle, das bereits vor dem 1. Juli 2025 dort beschäftigt war, gilt dort in der jeweiligen Position Bestandsschutz.

§ 7 Förder- und Behandlungsplan

(1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der ordnungsgemäß ausgestellte Förder- und Behandlungsplan (§ 7 FrühV) nach **Anlage 3**, der in Zusammenarbeit von der behandelnden Ärztin bzw. behandelndem Arzt mit der Interdisziplinären Frühförderstelle vor Behandlungsbeginn erstellt wird. Der erste Förder- und Behandlungsplan (Erstausstellung) und die Folgeplanung(en) gelten jeweils für maximal ein Jahr und sind bei einer wesentlichen Änderung (z. B. Änderung des Behandlungsumfangs und/oder der Behandlungshäufigkeit) anzupassen (Änderungsplanung).

(2) Beim Wechsel des Eingliederungshilfeträgers ist der Förder- und Behandlungsplan beim neuen Eingliederungshilfeträger einzureichen und der bisherige Kostenträger zu informieren. Ändert sich die Krankenkasse, ist die Behandlung zu Lasten der vorherigen Krankenkasse zu beenden und unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung ein neuer Förder- und Behandlungsplan auszustellen.

(3) Der Förder- und Behandlungsplan nach Anlage 3 dieses Vertrages ist verpflichtend zu verwenden. Im Rahmen einer Übergangsregelung kann die alte Anlage 3 noch bis längstens 31. Dezember 2025 (Ausstellungsdatum durch den Arzt/die Ärztin) genutzt werden. Ab dem 1. Januar 2026 muss der Förder- und Behandlungsplan nach Anlage 3 dieses Vertrages ausnahmslos genutzt werden. Förder- und Behandlungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für die im Förder- und Behandlungsplan angegebene Behandlungsdauer.

Unterschriftsfassung

§ 8 Leistungsmodule der Komplexleistung „Früherkennung und Frühförderung“

Die Komplexleistung nach SGB IX und FrühV setzt sich aus den folgenden Leistungsmodulen zusammen:

- Im Leistungsmodul „Offenes Beratungsangebot“ werden die Eltern beraten und das förderbedürftige Kind in die Maßnahmen der Frühförderung vermittelt.
- Im Leistungsmodul „Eingangsdiagnostik“ wird der konkrete Bedarf für Frühfördermaßnahmen auf Basis der ICF von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt im Zusammenwirken mit der Interdisziplinären Frühförderstelle ermittelt und der individuelle Förder- und Behandlungsplan entwickelt.
- Im Leistungsmodul „Förderung und Behandlung“ werden die erforderlichen Leistungen handlungs- und alltagsorientiert in Zusammenarbeit mit der Familie und/ oder wesentlichen Bezugspersonen des Kindes erbracht. Behandlungsumfang und -häufigkeit richten sich nach dem Förder- und Behandlungsplan.

§ 9 Art und Umfang der Leistung

Die Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalls in der Regel in ambulanter Form (in der Interdisziplinären Frühförderstelle) oder in mobiler Form (in der jeweiligen Lebensumwelt des Kindes, insbesondere der Familie bzw. in der Kindertageseinrichtung) erbracht. Grundsätzlich findet die ambulante Förderung als Einzelbehandlung (ein Kind) statt. In geeigneten Fällen soll die Förderung und Behandlung als Gruppenbehandlung, gegebenenfalls interdisziplinär, erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Förderung und Behandlung per Videobehandlung erbracht werden. Diese Ausnahmefälle sind gesondert in der Anlage 8 zu erfassen. Die Erbringung der Komplexleistung wird durch interdisziplinären Austausch (intern sowie extern) ergänzt. Die Gesamtleistung muss angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus den **Anlagen 4 und 5**.

§ 10 Antrag, Verfahren

Der Förder- und Behandlungsplan ist zusammen mit dem Antrag (**Formblatt nach Anlage 6a**) und den sonst erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Behandlung zur Prüfung der Kostenübernahme beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Der Eingliederungshilfeträger entscheidet über die heilpädagogischen Leistungen als Bestandteil der Komplexleistung unter Beachtung der Frist nach § 8 Abs. 1 FrühV. Der Verfahrensverlauf richtet sich nach der bilateralen Verfahrensabsprache zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden.

Unterschriftsfassung

§ 11 Leistungsprofil, Leitlinien, Sicherung des Behandlungserfolgs

(1) Die Interdisziplinären Frühförderstellen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen und in Bayern anerkannten personellen, räumlichen und sächlichen Strukturen vorhalten. Das aktuelle Leistungsprofil wird in den Anlagen 11a und 11b dargestellt.

(2) Die Leitlinien der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V., Landesvereinigung Bayern, in der aktualisierten Fassung vom April 2024 für den medizinischen Anteil der interdisziplinären Frühförderung sind einzuhalten (**Anlage 7**).

(3) Grundlage der fachlichen Qualität der Arbeit und des Verlaufs der Förderung und Behandlung sind dieser Rahmenvertrag, die Konzeption der Frühförderstelle sowie die individuellen Förder- und Behandlungspläne der Kinder.

(4) Im Rahmen der zur Fortschreibung des Förder- und Behandlungsplans erforderlichen Diagnostik (Verlaufsdiagnostik) und bei der Abschlussbefundung (Abschlussdiagnostik) ist zu überprüfen und zu dokumentieren, ob und in welchem Ausmaß die im individuellen Förder- und Behandlungsplan beschriebenen Förder- und Behandlungsziele erreicht wurden. Die kurze Abschlussempfehlung **(Anlage 10**) mit Förderhinweisen wird dem Eingliederungshilfeträger vorgelegt. Auf Wunsch der Krankenkasse ist sie im Einzelfall auch dieser vorzulegen.

ABSCHNITT III

Entgelte

§ 12 Entgelte

Die Entgeltsätze nach den **Anlagen 4, 4d** (medizinisch-therapeutische Leistungen) bzw. **Anlagen 5, 5d** (heilpädagogische Leistungen) werden zwischen den jeweiligen Partnern des Rahmenvertrages vereinbart.

§ 13 Abrechnung der Leistungsmodule

(1) Für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen übernehmen die Krankenkassen die nach **Anlagen 4, 4d** und die Eingliederungshilfeträger die nach **Anlagen 5, 5d** vereinbarten Entgelte. Zuzahlungen – sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben – dürfen von den Leistungsempfängern nicht gefordert werden.

Unterschriftsfassung

(2) Das offene Beratungsangebot wird von der Interdisziplinären Frühförderstelle mit dem Eingliederungshilfeträger abgerechnet. Sofern es zu einer Förder- und Behandlungsmaßnahme kommt, ist das offene Beratungsangebot zusammen mit der Maßnahme abzurechnen.

(3) Für die Vergütung der Eingangsdiagnostik sind die jeweilige Krankenkasse sowie der jeweilige überörtliche Eingliederungshilfeträger zuständig. Die ärztliche Tätigkeit wird mit den Krankenkassen über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns abgerechnet. Die Abrechnung der Interdisziplinären Frühförderstelle erfolgt entsprechend Abs. 1.

(4) Die Interdisziplinären Frühförderstellen rechnen die jeweiligen Förder- und Behandlungsmaßnahmen mit den Krankenkassen bzw. Eingliederungshilfeträgern ab.

(5) Forderungen der Interdisziplinären Frühförderstellen an die Leistungsträger dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden.

(6) Die Einzelheiten zum Verfahren der Abrechnung mit dem jeweiligen Leistungsträger ergeben sich aus den **Anlagen 4, 4a, 4b, 4c und 4d** sowie **5, 5a, 5b und 5c**. Die Berechnungsgrundlagen für die Leistungen des Eingliederungshilfeträgers ergeben sich aus **Anlage 5d**.

ABSCHNITT IV

Qualität und Prüfung

§ 14 Qualität der Leistung

(1) Gewährleistung und Entwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen stehen in der Verantwortung ihres Trägers. Die Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung, die Entwicklung und Bewertung der Qualität sowie deren Nachweise sind die dauerhaften Aufgaben der Träger. Der Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle setzt Qualitätsentwicklungs- bzw. Selbstevaluierungsmaßnahmen ein und weist dies hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in geeigneter Weise nach. Die Vertragsparteien werden hierzu entsprechende Richtlinien vereinbaren.

(2) Als Maßnahmen zur Gewährleistung der fachlichen Qualität dienen insbesondere

- interne Beratung und Anleitung,
- Fortbildung und Supervision,
- regelmäßige Fallberatungen im Team (interner interdisziplinärer Austausch),
- externe interdisziplinäre Austausche mit anderen das Kind und die Familie begleitenden sowie behandelnden und betreuenden Institutionen/ Bezugspersonen,

Unterschriftsfassung

- Dokumentation der Entwicklung des Kindes,
- Controlling,
- Qualitätsmanagement.

§ 15 Recht zur Prüfung

Der am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständige Eingliederungshilfeträger hat ein anlassloses Prüfungsrecht (Art. 66b Abs. 3 AGSG). Die zuständigen Krankenkassen und Krankenkassenverbände können gemeinsam mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger oder einzeln Prüfungsverfahren einleiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

a. die Qualität der Leistung nicht mehr den Anforderungen nach Abschnitt II genügt oder
b. die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung nicht mehr gegeben ist.

§ 16 Prüfungsverfahren

(1) Der Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle ist verpflichtet, dem am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Krankenkasse bzw. den Krankenkassenverbänden die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder die Krankenkasse bzw. der Krankenkassenverband können die Prüfung selbst durchführen (z.B. örtliche/r Prüfer/in, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) oder im Einvernehmen mit dem Träger geeignete Sachverständige beauftragen.

(2) Bei Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Der Prüfaufwand muss in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.

§ 17 Prüfungsergebnisse

(1) Die/ der Prüfer/in hat den Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichts ist der Entwurf eines Abschlussberichts der Interdisziplinären Frühförderstelle und der die Prüfung beantragenden Stelle rechtzeitig zu übermitteln. Danach findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger, der/ dem Prüfer/in und dem Träger der Eingliederungshilfe statt. Auf Wunsch des Trägers ist daran sein Spitzenverband zu beteiligen. Die/ der Prüfer/in informiert die Krankenkassen bzw. die Krankenkassenverbände über das Ergebnis.

Unterschriftsfassung

(2) Ziel des Abschlussgesprächs soll es sein, vorgefundene Mängel abzustellen. Hierzu werden angemessene Maßnahmen und Fristen vereinbart. Stellt die Interdisziplinäre Frühförderstelle schwerwiegende Mängel nicht in angemessener Frist ab, kann sie zeitlich befristet, höchstens bis zum Nachweis des Abstellens der Mängel, von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden.

§ 18 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten der Einrichtung ergebenden Anteile trägt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. die Krankenkasse bzw. der Krankenkassenverband, der die Prüfung beantragt hat.

§ 19 Maßnahmen bei Vertragsverstößen

(1) Ist festgestellt worden, dass eine Frühförderstelle/Einrichtung im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegen die ihr obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstoßen hat, so sind die betroffenen Kostenträger berechtigt, eine schriftliche Verwarnung auszusprechen und/oder eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann nach erfolgter Anhörung eine angemessene Vertragsstrafe verhängt werden, die bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes mit dem jeweiligen Kostenträger, aber nicht mehr als 20.000,- Euro betragen kann.

(3) Zu den schwerwiegenden Verstößen zählen insbesondere:

a) Nichterfüllung von personellen (vgl. § 6), fachlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Leistungserbringung ohne Absprache (z. B. Therapieren ohne bestätigten Vertragsbeitritt, Behandlungen durch unqualifiziertes Personal),
b) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,
c) nicht fristgerechte Beseitigung von durch schriftliche Verwarnung beanstandeten Vertragsverstößen.

(4) Zur Auslegung von Inhalten dieses Rahmenvertrages, zur gemeinsamen Klärung von Vertragsverstößen im Sinne dieses Paragrafen und zur Klärung von Differenzen unter den Vertragspartnern kann ein Vertragsausschuss gebildet werden.

Unterschriftsfassung

(5) Vor der Einschaltung des Vertragsausschusses gemäß **Anlage 12** sind Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Vertragspartnern nach Möglichkeit zu bereinigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, sind der zuständige Trägerverband der Einrichtung, der zuständige Eingliederungshilfeträger und/oder der zuständige Landesverband der Krankenkassen einzuschalten. Diese entscheiden über die mögliche Einberufung des Vertragsausschusses.

(6) Die Sanktionen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

ABSCHNITT V

Schlussbestimmungen

§ 20 Statistische Auswertungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten der am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständige Eingliederungshilfeträger und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände von den Leistungserbringern für die erbrachten Leistungen bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eine Gesamtaufstellung über die Anzahl der für einzelne Eingliederungshilfeträger und alle Krankenkassen erbrachten Behandlungseinheiten und die Anzahl der Kinder nach **Anlage 8**.

§ 21 Haftpflichtversicherung

Für Personal, das für eine Interdisziplinäre Frühförderstelle tätig ist, muss eine ausreichende Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

§ 22 Datenschutz, Schweigepflicht

(1) Die Interdisziplinäre Frühförderstelle ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Die Interdisziplinäre Frühförderstelle hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

Unterschriftsfassung

(3) Die Interdisziplinäre Frühförderstelle verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden personenbezogenen Daten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Die Interdisziplinäre Frühförderstelle ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus. Die Interdisziplinäre Frühförderstelle unterliegt hinsichtlich bekanntgewordener personenbezogener Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD), dem Eingliederungshilfeträger und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Frühförderstelle hat darauf zu achten, dass es im Einzelfall bei besonders sensiblen Daten notwendig sein kann, von den Leistungsberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten eine Schweigepflichtentbindung oder Einwilligung zur Weitergabe der Daten einzuholen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 24 Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages, Kündigung

(1) Die Änderungen zum Vertrag vom 19.Mai 2006 in der letzten Fassung vom 1.Juli 2011 treten am 1.Juli 2025 in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Maßnahmen der interdisziplinären Frühförderung. Für bisher zugelassene Leistungserbringer gilt dieser Vertrag, ohne dass eine gesonderte Erklärung abgegeben werden muss.

Unterschriftsfassung

(2) Der Rahmenvertrag kann von jedem Partner des Rahmenvertrags mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigungsregeln bzw. die Geltungsdauer der Anlagen 4 und 4d (Vergütungsvereinbarung medizinisch-therapeutische Behandlungen) und 5 (Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen) sind in diesen zu vereinbaren. Die übrigen Anlagen können von jedem Partner des Rahmenvertrags gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden (dies gilt auch für die Anlagen 4a, 4b und 4c und 5a bis 5d). Die Kündigung einzelner Anlagen berührt nicht die weitere Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Bayerischen Bezirketag, stellvertretend für die Bezirke, und die weiteren Vertragspartner zuzustellen.

(3) Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages oder einer Anlage gilt die jeweilige vorhergehende Fassung fort.

Unterschriftsfassung

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.

Datum

AOK Bayern
- Die Gesundheitskasse -

Datum

Deutscher Caritasverband
- Landesverband Bayern e.V. -

Datum

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

Datum

Diakonisches Werk der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

Datum

BKK Landesverband Bayern

Datum

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- Landesverband Bayern e.V. -

Datum

Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern

Datum

Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Bayern e.V. -

Datum

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Datum

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landesgeschäftsstelle Bayern -

Datum

IKK classic in Bayern
auch handelnd für die im Rubrum genannten Innungskrankenkassen

Datum

Bayerisches Rotes Kreuz
- Landesverband Bayern e.V. -

Datum

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Datum

Bayerischer Bezirketag

Datum

Bezirk Schwaben

Datum

Bezirk Niederbayern

Datum

Bezirk Oberbayern

Datum

Bezirk Mittelfranken

Datum

Bezirk Oberfranken

Datum

Bezirk Unterfranken

Datum

Bezirk Oberpfalz

Datum

Unterschriftsfassung